

## Kritik am Transsexuellengesetz

Seit 1980 ist in Deutschland per Gesetz geregelt, dass ein Mensch nur unter sehr engen Voraussetzungen einen Vornamen annehmen kann, der seinem bei Geburt zugeschriebenen Geschlecht widerspricht. Nur unter noch engeren Voraussetzungen, nämlich nur nach einer operativen Geschlechtsumwandlung, wird dieses selbst bestimmte Geschlecht auch rechtlich anerkannt und im Geburtenbuch eingetragen. Mit dem so genannten "Transsexuellengesetz", das dies regelt, hat sich seit 1980 mehr das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) als der Gesetzgeber beschäftigt. Bereits zum dritten Mal erklärte das BVerfG im Dezember 2005 einen Passus aus dem kurzen, strengen Gesetzestext schlicht für verfassungswidrig.

Dieses Mal hatte eine Hamburgerin geklagt, die als "Kai" geboren wurde und ihren Vornamen später standesamtlich in "Karin" geändert hatte. Karin hatte sich keiner Operation unterzogen, sondern "nur" die für eine Vornamensänderung notwendigen zwei Gutachten darüber eingeholt, dass sie "sich dem anderen Geschlecht zugehörig empfindet" und "seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang steht, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben" (§ 1



Alliat

Transsexuellengesetz). Dem Standesamt galt sie damit, mangels Operation, lediglich als ein Mann mit einem weiblichen Vornamen. Als Karin und ihre weibliche Lebenspartnerin ihre Beziehung rechtlich absichern wollten, stand den beiden daher auch nicht die Möglichkeit einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft offen. Das Standesamt verlangte von Karin und ihrer Lebenspartnerin vielmehr, dass sie als Mann und Frau eine Ehe schlossen. Was die beiden taten. Daraufhin machte das Standesamt allerdings Karins Vornamensänderung rückgängig, denn so schreibt es das Transsexuellengesetz vor. Dem Gesetz liegt hier die Vorstellung zugrunde, dass, wer eine Frau heiratet, sich selbst wohl nicht mehr als Frau fühle und daher zur Klarstellung seinen männlichen Vornamen wieder annehmen müsse.

Diese Regelung ist verfassungswidrig, weil sie nach einer Vornamensänderung ausschließlich noch Heterosexualität anerkennt. Der Gesetzgeber wertet hier die Entscheidung einer Person für eine/n Partner/in einfach als Statement über das eigene Geschlecht – wenn da einerseits eine Frau sei, müsse auf der anderen Seite ja "logischerweise" ein Mann stehen. "Logisch" ist an dieser Sichtweise überhaupt nichts, wie es das BVerfG nun klargestellt hat. Mit dem sexuellen Interesse an anderen Menschen hat die Änderung des eigenen Geschlechts erstmal nichts zu tun, insofern trifft es der Ausdruck "transgender" auch besser als der im Gesetz verwendete ungenaue Ausdruck "transsexuell". Eine Frau, die als Mann geboren wurde, kann alles sein, was andere Frauen auch sein können - auch lesbisch.

**Ron Steinke, Hamburg**

## Teilprivates Gefängnis Hünfeld

Mit Eröffnung der Justizvollzugsanstalt Hünfeld gibt es in Deutschland das erste teilprivatisierte Gefängnis. Neben den 116 staatlich Bediensteten werden fortan auch 95 MitarbeiterInnen des privaten englischen Betreiberkonzerns "Serco" am Strafvollzug mitwirken. Dessen MitarbeiterInnen sind dabei für alles zuständig, was über die Bewachung der Häftlinge hinausgeht. Zu ihren Aufgabenbereichen gehören u.a. die Instandhaltung und Reinigung des Gebäudes, die Videoüberwachung, der Betrieb von Küchen und Werkstätten, Teile der Verwaltung sowie die psychologische und pädagogische Betreuung der Häftlinge. Ausgenommen bleibt die Durchführung des unmittelbaren Zwangs, also die Bewachung und Beaufsichtigung der etwa 500 Häftlinge. Das Land will auf diesem Weg 660.000 € jährlich sparen.

Diese Praxis – die bereits als "innovatives" Vorbild für weitere Projekte dient – spielt sich in einem hochsensiblen Bereich der Eingriffsverwaltung durch den Staat ab, sodass sich die Frage nach ihrer Verfassungsmäßigkeit geradezu aufdrängt. Die Privatisierung des Strafvollzugs ist am Demokratie-, Sozial- und Rechtsstaatsprinzip sowie an den engen Grenzen der Grundrechte zu messen. Wie jedoch im konkreten Alltag die Grenze zwischen grundrechtsrelevanter Eingriffsverwaltung und der restlichen Verwaltungstätigkeit gezogen werden kann, scheint zweifelhaft. Zu befürchten steht eine Ausweitung von Ermessensspielräumen sowie zunehmend mangelhafte gerichtliche Kontrollmöglichkeiten.



Eytem Culucoglu

Statistiken aus dem angloamerikanischen Raum machen deutlich, dass die Erfolge von Teilprivatisierung vor allem in der Erhöhung der Sicherheit liegen. Eine Beschränkung des Strafvollzugs auf reine "Sicherheitsverwahrung" lässt sich jedoch nicht legitimieren. Das Ziel der Resozialisierung muss oberste Priorität haben.

Unabhängig von der verfassungsrechtlichen Problematik schießt die Teilprivatisierung letztlich an den wahren Problemen des Strafvollzugs vorbei. Hierunter fallen insbesondere die Überbelegung, die Übernahme sachfremder Aufgaben (Abschiebevollzug), die Unterbezahlung und Überlastung des Personals sowie die fehlende Entwicklung und Umsetzung problemadäquater und zielgruppenorientierter Vollzugskonzepte. Sinnvolle Lösungsansätze für diese Situation bestünden demnach etwa in umfassenden Haftvermeidungsstrategien, gepaart mit einer Optimierung sowohl der Personalstruktur als auch der Kooperation der beteiligten Justizbehörden. Ironischerweise führt die Privatisierung jedoch zu gegenteiligen Ergebnissen: Rationalisierung und Kostenersparnis an Personal und dessen Aus-/Fortbildung gepaart mit einem mangelnden Interesse an langfristigen, haftvermeidenden Konzepten. Denn wer mit Strafvollzug verdienen will, kann eben dafür nichts übrig haben.

**Frauke Roßmann, Berlin**